

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Führungen in Celle

In den folgenden Bestimmungen ist unter Auftraggeber der Besteller der Führung und unter Auftragnehmer ein oder mehrere Mitglieder der Gästeführer-Gilde-Celle zu verstehen.

(1) Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Der Auftraggeber erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung an. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gästeführer. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gästeführers nicht enthalten sind.

(2) Änderung, Ergänzung, Nebenabreden der Leistung: Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Buchungsbestätigung. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Für Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden, die auf Wunsch des Auftraggebers nach Erstellen und Zusenden der Auftragsbestätigung erfolgen, können zusätzlich zu dem vereinbarten Preis Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich vor, eine Änderung der Angaben zu erklären, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird hiervon nicht berührt. Die Angabe der Führungsdauer ist ein ungefährender Wert, der auf den Kenntnissen des Auftragnehmers beruht. Je nach Gruppengröße bzw. anderen Umständen sind Abweichungen von dieser Zeitangabe möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies bei der Planung von Anschlussterminen u.ä. zu berücksichtigen.

(3) Besonderheit bei begleiteten Busfahrten: Bei Busfahrten, bei denen die Gruppe mit eigenem Bus anreist, ist vom Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass ein Sitzplatz mit Anschlammöglichkeit sowie eine funktionierende Mikrofonanlage für den Auftragnehmer vorhanden sind. Ist keine Anschlammöglichkeit vorhanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der begleiteten Busfahrten zu verweigern. Bei fehlender oder beschädigter Mikrofonanlage können während der Fahrt keine Erläuterungen gegeben werden. Unabhängig davon bleibt der vereinbarte Honoraranspruch bestehen.

(4) Besonderheiten bei dem Betreten von Liegenschaften Dritter: Bei Veranstaltungen der Gemeinden (Taufe, Hochzeit, ...) kann es vorkommen, dass Kirchen im Stadtgebiet trotz anderslautender Bestätigung kurzfristig nicht besichtigt werden können. Das ändert nichts am vereinbarten Führungshonorar. Wir bitten um Ihr Verständnis, da es sich um lebendige Gotteshäuser von Kirchengemeinden handelt und nicht um Museen. Gleiches gilt für Räumlichkeiten im Schloss, wenn aufgrund einer besonderen Nutzung durch den Eigentümer oder durch Dritte eine Führung nicht möglich ist.

(5) Gruppengröße: Die maximale Teilnehmerzahl beträgt bei 25 Personen. Bei Überschreitung der Gruppengröße ist die Beauftragung eines weiteren Gästeführers zwingend erforderlich.

(6) Preise für Führungen: Preise zu unseren Angeboten finden Sie auf unserer Homepage und in jedem Fall in der Buchungsbestätigung. Sofern abweichend hiervon ein anderer Preis vereinbart wurde, hat diese individuelle Vereinbarung Vorrang; auf § 305b BGB wird hingewiesen (Vorrang der Individualabrede gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Wünscht der Auftraggeber abweichend vom regulären Anfangs- bzw. Endpunkt der Führung eine Abholung oder eine Beendigung der Führung außerhalb der Altstadt, werden dem Auftraggeber die zusätzlichen Kosten im Rahmen der individuellen Vertragsgestaltung in Rechnung gestellt.

(7) Zahlung: Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Bezahlung am Leistungstag direkt beim Auftragnehmer bar in vollem Umfang und in der vereinbarten Währung. Es wird eine Quittung ausgestellt. Im Einzelfall ist nach Absprache mit dem Auftragnehmer Bezahlung per Rechnung möglich. Der Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung zu überweisen. Werden während der Leistungserbringung Zusatzleistungen mit dem Auftragnehmer ausgehandelt, sind diese sofort in bar zu bezahlen. Sofern der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung von Dritten zu Zahlungen verpflichtet wird, werden diese Zahlungen dem Auftraggeber umgehend in Rechnung gestellt und sind vor Leistungserbringung fällig.

(8) Eintrittsentgelte: Anfallende Eintrittsentgelte, etc. sind vom Auftraggeber zusätzlich zu dem an den Auftragnehmer zu leistenden Honorar selbst zu tragen, so weit im bestätigten Leistungsumfang nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die entsprechenden Beträge werden vom Auftraggeber vor Ort direkt beim Betreten der eintrittspflichtigen Objekte an der dortigen Kasse gezahlt.

(9) Wartezeit des Auftragnehmers: Verspätungen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unter dessen Mobilfunknummer schnellstmöglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wartet 30 Minuten bei 90 minütigen Führungen und 15 Minuten bei 60minütigen Führungen am vereinbarten Treffpunkt auf das vollständige Erscheinen der Gruppe des Auftraggebers. Muss infolge der Verspätung des Auftraggebers der zeitliche Umfang der gebuchten Leistung gekürzt werden, ist dennoch der in der Buchungsbestätigung vereinbarte Preis zu entrichten. Ein Anrecht auf die volle Leistung bei verspätetem Eintreffen besteht nur, soweit es die natürlichen Gegebenheiten bzw. Öffnungszeiten öffentlicher

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Führungen in Celle

Gebäude, Museen usw. zulassen. Bei einer Verspätung von 60 Minuten bei 90minütigen Führungen und 30 Minuten bei 60minütigen Führungen und länger kann der Auftragnehmer von dem Auftrag zurücktreten. Der vereinbarte Preis behält seine Gültigkeit. Bei Verspätungen des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Die verstrichene Wartezeit geht zu Lasten der vereinbarten Führungszeit. Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ort dennoch eine Verlängerung der Führung, so entstehen für die Verlängerung pro angefangene 30 Minuten zusätzliche Kosten, und zwar anteilig zu dem vereinbarten Führungshonorar.

(10) Rücktritt durch den Auftragnehmer: Sofern aufgrund zwingender Gründe ein anderer Gästeführer als Ersatz die vereinbarte Führung zu den vereinbarten Konditionen durchführen muss, wird mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten. Auf dessen in § 309 Nr. 10 Buchstabe b BGB genannten Rechte wird verwiesen. Wird die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, kann der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung zurücktreten oder diese ersatzlos abbrechen. Eine Entschädigung des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(11) Rücktritt durch den Auftraggeber: Der Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) muss schriftlich erfolgen. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers werden folgende Stornogebühren angesetzt:

- Bis 4 Werktage vor Leistungsbeginn ist der Rücktritt (Stornierung) kostenlos.

- Ab dem 3. Werktag vor Leistungsbeginn werden 50% des vereinbarten Honorars fällig.

- Bei Stornierung am Tag des Leistungsbeginns beträgt die Stornogebühr 100% des vereinbarten Honorars.

Der Auftragnehmer behält sich hierbei vor, vereinbarte und bereits erbrachte Vorleistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Bleibt der Auftraggeber am Leistungstag der gebuchten Leistung fern, oder nimmt sie aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht wahr, wird das im Vertrag vereinbarte Honorar in Rechnung gestellt. Hieraus ergibt sich kein Recht des Auftraggebers auf Nachholung der Führung zu einem späteren Zeitpunkt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Führung auf Wunsch des Auftraggebers ist das komplette, vorher vereinbarte Honorar fällig.

Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nach Beginn der Führung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang wahr, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des vereinbarten Honorars.

(12) Urheberrecht und andere Rechte des Auftragnehmers: Bild- und Tonaufnahmen des Auftragnehmers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhalts sind nicht gestattet. Kontaktdaten des Auftragnehmers dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers an Dritte weitergegeben werden.

(13) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Erfüllung des vereinbarten Vertrags mitzuwirken und evtl. Schäden bzw. Störungen zu vermeiden. Evtl. mögliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Leistungsträger anzuzeigen. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach 6 Monaten, beginnend mit dem Ende der vereinbarten Leistung.

(14) Haftung: Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfangs und ist finanziell begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Diese betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Über die Mitgliedschaft in der Gästeführer Gilde Celle besteht über den Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. eine Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenversicherung. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter www.bvkd.org

Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den Eltern, den gesetzlichen Vertretern oder den Begleitpersonen.

(15) Geltendes Recht: Sofern nichts anderes in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt oder schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart ist, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(16) Datenschutz: Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten weiterhin von der Gästeführer-Gilde Celle verwendet werden. Diese Daten werden in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz nicht an Dritte weitergegeben.

(17) Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Celle.

(18) Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.